



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Dezember 2021 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RE 50% - STE 50% für weitere 6 Monate)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Petra Scharinger, BSc MSc in die Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD / Bereich ÖA (Antritt des Verw.Pr. m.W. 01. November 2021)

- **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Widerspruchsverfahren. Zur Frage der Verwechslungsgefahr einer Bildmarke und einer (gleichartigen) Wortbildmarke (OVB) einerseits mit einer Wortbildmarke (3SI IMMOGROUP) andererseits im Bereich der Klasse 36 (Immobilienwesen, Bauwesen):

Stehen bei einer Wortbildmarke (Widerspruchsmarke) die bildlichen und die wörtlichen Bestandteile mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander, dann sind nicht nur jene Zeichen als mit dieser Marke verwechselbar ähnlich anzusehen, die nach ihrem Gesamteindruck eine Verwechslungsgefahr hervorrufen, sondern auch jene, die entweder nur die bildlichen oder nur die wörtlichen Teile dieser Marke in verwechselbarer Weise wiedergeben.

Zur Frage der Benutzung einer Widerspruchsmarke:

Kennzeichnen mehrere Marken dieselbe Ware, so ist in solchen Fällen von einem kennzeichnungsmäßigen Gebrauch sämtlicher Marken auszugehen, es sei denn, eine Marke würde vollständig in den Hintergrund treten. „Ernsthafte Benutzung“ kann erfüllt sein, wenn eine Bildmarke nur in Verbindung mit einer sie überlagernden Wortmarke benutzt wird, wobei beide Marken zusammen zusätzlich als Gemeinschaftsmarke eingetragen sind; jedoch dürfen die Unterschiede zwischen der Form, in der die Marke benutzt wird, und der Form, in der sie eingetragen wurde, nicht die Unterscheidungskraft der Marke, wie sie eingetragen wurde, verändern.

Zeichen, die nicht färbig eingetragen sind, sind in der Regel mit ähnlichen Zeichen in allen Farben verwechselbar.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Madrider Protokoll: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate
- Änderungen der Ausführungsordnung zum Madrider Protokoll mit Wirkung vom 1. November 2021
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Abänderung m.W. 01. Dezember 2021 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RE 50% - STE 50% für weitere 6 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Dezember 2021 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AR Renate Bischinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur STE zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, der Rechtsabteilung Erfindungen - RE zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit für weitere 6 Monate dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2021; Zuteilung von Petra Scharinger, BSc MSc in die Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD / Bereich ÖA (Antritt des Verw.Pr. m.W. 01. November 2021)

Es wird mitgeteilt, dass Petra Scharinger, BSc MSc m.W. vom 01. November 2021 ein Verwaltungspraktikum im ÖPA als Verwaltungspraktikantin v1 angetreten hat.

Entscheidung

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 17. November 2020, 33R68/20t

Widerspruchsverfahren. Zur Frage der Verwechslungsgefahr einer Bildmarke und einer (gleichartigen) Wortbildmarke (OVB) einerseits mit einer Wortbildmarke (3SI IMMOGROUP) andererseits im Bereich der Klasse 36 (Immobilienwesen, Bauwesen): Stehen bei einer Wortbildmarke (Widerspruchsmarke) die bildlichen und die wörtlichen Bestandteile mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander, dann sind nicht nur jene Zeichen als mit dieser Marke verwechselbar ähnlich anzusehen, die nach ihrem Gesamteindruck eine Verwechslungsgefahr hervorrufen, sondern auch jene, die entweder nur die bildlichen oder nur die wörtlichen Teile dieser Marke in verwechselbarer Weise wiedergeben.

Zur Frage der Benutzung einer Widerspruchsmarke:

Kennzeichnen mehrere Marken dieselbe Ware, so ist in solchen Fällen von einem kennzeichnungsmäßigen Gebrauch sämtlicher Marken auszugehen, es sei denn, eine Marke würde vollständig in den Hintergrund treten. „Ernsthafte Benutzung“ kann erfüllt sein, wenn eine Bildmarke nur in Verbindung mit einer sie überlagernden Wortmarke benutzt wird, wobei beide Marken zusammen zusätzlich als Gemeinschaftsmarke eingetragen sind; jedoch dürfen die Unterschiede zwischen der Form, in der die Marke benutzt wird, und der Form, in der sie eingetragen wurde, nicht die Unterscheidungskraft der Marke, wie sie eingetragen wurde, verändern.

Zeichen, die nicht färbig eingetragen sind, sind in der Regel mit ähnlichen Zeichen in allen Farben verwechselbar.

(Anmerkung: Der außerordentliche Revisionsrekurs wurde mangels Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen; 4 Ob 32/21s)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [3SI](#)

Berichte und Mitteilungen

Madriдер Protokoll: Beitritt der Vereinigten Arabischen Emirate

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Vereinigten Arabischen Emirate dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten sind und dieses Übereinkommen für die Vereinigten Arabischen Emirate am 28. Dezember 2021 in Kraft treten wird.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben in Übereinstimmung mit Art. 5(2)d) gemäß Art. 5(2)b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Mitteilung einer vorläufigen Schutzverweigerung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen. Im Falle einer auf einen Widerspruch gestützten Schutzverweigerung gemäß Art. 5(2)c) des Protokolls kann diese dem Internationalen Büro auch nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt werden.

Außerdem wünschen die Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Art. 8(7)a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten. Die Individualgebühr bei Benennung ist in 2 Tranchen zu entrichten, die 1. Tranche mit der Benennung, die 2. nach erfolgter Prüfung auf Schutzzulassung durch das Amt der Vereinigten Arabischen Emirate.

Änderungen der Ausführungsordnung zum Madrider Protokoll mit Wirkung vom 1. November 2021

Die Versammlung der Mitgliedsstaaten der Madrider Union hat bei ihrer letzten Tagung Anfang Oktober 2021 in Genf einstimmig Änderungen der Ausführungsordnung (AO) zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken angenommen, die mit 1. November 2021 wirksam geworden sind und u.a. folgende Themen betreffen:

- Vertreterbestellung (Änderung zur Regel 3 AO)

Eine Vertreterbestellung außerhalb eines Antrags auf internationale Registrierung und auf Eintragung einer Änderung des Inhabers ist künftig nur mehr über gesonderte Mitteilung und nicht mehr als Teil eines Antrags auf Eintragung einer Änderung des Internationalen Registers (etwa im Zuge einer nachträglichen Benennung oder einer Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) möglich.

- Entschuldigung von Fristversäumnissen wegen höherer Gewalt (Änderungen zur Regel 5 AO) – COVID-Regelung

Durch die geänderte Regel 5 gilt ein Versäumnis einer vor dem internationalen Büro einzuhaltenden und in der AO geregelten Frist als entschuldigt, wenn der Beteiligte dem Internationalen Büro überzeugend nachweist, dass dieses Versäumnis auf Krieg, Revolution, Unruhen, Streik, Naturkatastrophen, Störungen im Post-, Zustell- oder elektronischen Kommunikationsdienst aufgrund von Umständen außerhalb der Kontrolle des Beteiligten oder auf einen anderen Grund höherer Gewalt zurückzuführen war. Nachweis und versäumte Handlung sind spätestens sechs Monate nach Ablauf der betreffenden Frist beim Internationalen Büro vorzunehmen.

Der Originaltext der geänderten Regeln der AO (in Englisch) findet sich unter folgendem Link:

https://www.wipo.int/edocs/mdocs/govbody/en/mm_a_55/mm_a_55_1.pdf

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Uvs chatsargana“, GGA (MN, Sanddorn), 01.10.2021, C398/36/2021
„Carne Ramo Grande“, GU (PT, Rindfleisch), 01.10.2021, C398/40/2021
„Bračko maslinovo ulje“, GU (HR, Olivenöl), 04.10.2021, C 400/8/2021
„Saucisson sec de l'Île de Beauté“/„Salciccia de l'Île de Beauté“, GGA (FR, Wurst), 14.10.2021, C 417/32/2021
„Pancetta de l'Île de Beauté“/„Panzetta de l'Île de Beauté“, GGA (FR, Speck), 14.10.2021, C 417/36/2021
„Figatelli de l'Île de Beauté“/„Figatellu de l'Île de Beauté“, GGA (FR, Wurst), 15.10.2021, C 418/44/2021
„Bulagna de l'Île de Beauté“, GGA (FR, Speck), 18.10.2021, C 421/15/2021

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 28.10.2021, C 439/19/2021 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Raschera“ (GU, IT, Käse, ABI. L 163/20/96, L 168/10/2003, L 311/23/2009, L 293/26/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis der VB(v2) Rev Elisabeth Molnar einverständlich gelöst wurde.

Die Genannte wird mit Ablauf des 30. November 2021 aus dem ho. Dienstverhältnis ausscheiden.
